

Gemeinde  
5070 Frick



# **Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Frick**

---

## Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Frick

Die Ortsbürgergemeinde Frick erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) sowie gestützt auf §§ 6 und 8 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Frick.

### § 1

Gegenstand des Reglementes

- 1 Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- 2 Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes erstreckt sich auf den Bewerber/die Bewerberin und die minderjährigen Kinder.
- 3 Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§§ 4 und 5 OBüG).

### § 2

Entgeltliche Aufnahme

- 1 Personen, die Frick als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Frick aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht<sup>1</sup> von Frick besitzen und insgesamt seit mindestens 15 Jahren in Frick Wohnsitz haben, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

### § 3

Unentgeltliche Aufnahme

- 1 Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

### § 4

Aufnahmeverfahren

- 1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- 2 Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde ein.
- 3 Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
- 4 Der Gesuchssteller/die Gesuchstellerin ist definitiv ins Ortsbürgerrecht aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und gegebenenfalls die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

<sup>1</sup> Hinweis: Ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden kann nur, wer bereits das Einwohnerbürgerrecht von Frick besitzt, wofür ein separates [Einbürgerungsverfahren](#) erforderlich ist.

## § 5

Höhe der Abgaben

1 Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 200.-- pro Familie oder mündige Einzelpersonen
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

2 Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

## § 6

Ehrenbürgerrecht

1 Personen, die sich für die Gemeinde Frick und ihre Bewohner, insbesondere aber auch für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ortsbürgergemeindeversammlung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2 Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkungen.

3 Der Gemeinderat und jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

## § 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen ist.

Das Reglement ist nach Ablauf der Referendumsfrist heute rechtskräftig geworden.

Frick, 17. Juli 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann  
Anton Mösch  
Der Gemeindeschreiber  
Heinz Schmid